

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1969*



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte

Die Evangelische Kirche im Rheinland,

vertreten durch die Kirchenleitung,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gem. Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 Seite 2 ff. und Seite 8) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 7 S. 2 f.) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der evangelischen Kirchengemeinden Koblenz-Lützel — ohne den Stadtteil Metternich — und Koblenz-Mitte ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte.

Zu den Sitzungen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel ist der Militärpfarrer hinzuzuziehen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen (§ 2 Absatz 2 des Rheinischen Durchführungsgesetzes vom 18. Januar 1963).

§ 5

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer wird alle zwei Monate einmal nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte aufgenommen. In der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel soll der Militärpfarrer ein- bis zweimal jährlich am Predigtendienst beteiligt werden.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 22 vom 15. Dezember 1969 (S. 2 - 3).

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 der Ortspfarrer. Will der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muß gewährleistet sein, daß er gem. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den beteiligten Presbyterien fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Kirchengemeinden innerhalb des personalen Seelsorgebereiches stellen ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militär-

Düsseldorf, den 28. Oktober 1969

Evangelische Kirche im Rheinland

Kirchenleitung

(L. S.)

D. Dr. Beckmann

Dr. Pabst

seelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluß des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952;
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 10

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1969

Der Evangelische Militärbischof

(L. S.)

D. Hermann Kunst D. D.